

Erlass von Auflagen betr. Wechsel in günstigere KK

Verhältnismässigkeit muss immer im Einzelfall geprüft werden!

Anhaltspunkte:

Verhältnismässig z.B.:

- wenn das KK-Modell bisher notwendige Leistungen abdeckt,
- auch bei chronischen Erkrankungen, wenn kein Arztwechsel notwendig wird oder
- kein spezielles Vertrauensverhältnis zu behandelnden Ärzten/innen besteht,
- wenn sich KL im neuen Modell gut zurecht finden wird

Unverhältnismässig z.B.:

- bei überbrückender WSH,
- bei guten Chancen auf Ablösung
- wenn KL im günstigen KK-Modell nicht alleine zurecht kommt (z.B. sprachliche Barrieren bei Telemed-Modellen, administrative Überforderung),
- wenn eine laufende Behandlung im neuen Versicherungsmodell nicht übernommen würde,
- ein Arztwechsel aufgrund der individuellen Situation für den KL nicht zumutbar ist (besonderes Vertrauensverhältnis, besondere Fähigkeiten wie Sprache, besonders zu beachten bei psychischen Erkrankungen, langjährigen Haus- und Kinderärzten/innen),
- bei lediglich minimaler Abweichung von der für WSH-Beziehende geltenden günstigen Prämie (Abwägung öffentliches Interesse gegenüber privatem Interesse)

Abklärung ergibt, KL ist in zu teurer KK, ein Wechsel der KK ist möglich und KL verweigert KK-Wechsel trotz im Einzelfall notwendig erbrachter Unterstützung durch SD

Ein Wechsel der KK ist nicht möglich bei Schulden bei der aktuellen KK.
Diesfalls muss geprüft werden,
- ob die Voraussetzungen für eine Schuldenübernahme gegeben ist,
- oder ob der Wechsel in ein günstigeres Modell der gleichen KK angezeigt und möglich ist.

Auflage verhältnismässig?

ja nein

Auflage durchführbar?

nein

Keine Auflage

ja

Gewährung rechtliches Gehör

Schriftlich oder mündlich zu Protokoll

Auflage in Briefform

Auflage muss den konkret in der Situation der betroffenen Person geltenden Betrag für die günstige KK-Prämie enthalten (= regionale Durchschnittsprämie minus Fr. 1.--; mit Franchise Fr. 300; mit/ohne Unfall - vgl. Vollzugshilfen GD).

Steht bei Nichterfüllung der Auflage eine Kürzung im Raum, muss diese schriftlich angedroht werden. Das gilt auch bei der Auflage betreffend Wechsel in ein günstigeres Versicherungsmodell. Die Differenz zwischen dem konkret für die betroffene Person geltenden Betrag für die günstige KK-Prämie und der effektiven KK-Prämie kann im Rahmen einer Sanktion vom GBL abgezogen werden.

Die Kürzung muss im Einzelfall verhältnismässig sein und darf in Bezug auf Dauer und Umfang unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Kürzungen das sozialhilferechtliche Kürzungsmaximum nicht überschreiten.

Z.B.:
- Auflage zu spät, so dass die Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.